

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Gitarre**

vom 26. April 2018

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz7,
Nr. 05/2018, S. 258)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07.02.2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 13. Dezember 2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Gitarre beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 20.04.2018, Az.: 03/02/11/03/01/069/MT, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Gitarre vom 16. Oktober 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 14/2017, S. 669) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „berufsqualifizierendem“ durch das Wort „berufsqualifizierenden“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Nr. 1. wird der „Punkt“ durch ein „Semikolon“ ersetzt.
 - bb) Bei Nr. 3. wird das Wort „Eine“ durch das Wort „eine“ ersetzt.
 - b) In Abs. 11 Satz 1 wird die Bezeichnung „Absatz 1 und 2“ durch die Bezeichnung „Absatz 9 und 10“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „in“ nach dem Wort „Eignungsfeststellungsprüfung“ durch das Wort „im“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „gemäß“ die Bezeichnung „§ 2“ angefügt und das Zeichen „#“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die in der Eignungsprüfung im künstlerischen Hauptfach erreichte Bewertung gemäß § 2 Abs. 7 Satz 3 stellt das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung dar.“
 - c) In Abs. 9 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.
 - d) In Abs. 10 werden die Zeichen „-“ jeweils durch das Wort „und“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „Abs. 4“ gestrichen.
5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 6 wird die Bezeichnung „§ 11“ in die Bezeichnung „§ 12“ geändert.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „erbringender“ durch das Wort „erbringenden“ ersetzt.
6. In § 11 Abs. 3 Nr. 5. Wird die Zahl „19“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 6 wird das „Semikolon“ nach dem Wort „werden“ durch einen „Punkt“ ersetzt und die Worte „§ 16 Abs. 8 gilt entsprechend.“ gestrichen.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:
„Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.“
 - cc) In Abs. 4 Satz 4 wird die Ziffer „8“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.
 - dd) In Abs. 5 Satz 4 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
8. In § 15 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Bei – auch teilweiser – Durchführung als Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten auf Grund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.“
9. In § 16 Abs. 4 wird die Bezeichnung „§ 15“ gestrichen und die Ziffer „7“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.
10. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 werden jeweils die Ziffern „3“ in „4“ geändert.
11. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „nichtbestanden“ durch das Wort „nichtbestanden“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 4 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.
12. In § 19 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Auf § 8 Abs. 6 wird verwiesen.“
13. In § 20 Abs. 1 Satz 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 17 Abs. 3 und 4)“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Gitarre tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 26. April 2018

Der Rektor
der Hochschule für Musik
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Immanuel Ott